

B & S

Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6

1040 Wien

Information zur persönlichen Ausübung des (Brief-)Wahlrechts

Auftrags der Freiheitlichen Partei Österreichs teilen wir im Hinblick auf die Bundespräsidenten-Stichwahl am 02.10.2016 folgende Information mit:

Der **Verfassungsgerichtshof** hat mit seinem Erkenntnis vom 01.07.2016 zur Aufhebung der Bundespräsidenten-Stichwahl vom 22.05.2016 **zum Wahlrecht von besachwalteten Personen Rechtssicherheit** geschaffen: Das Wahlrecht ist ein **höchstpersönliches Recht** und daher eine Wahl durch Stellvertreter in keinem Fall zulässig. Dies gilt nicht nur für das Ankreuzen des Stimmzettels, sondern **auch für die Beantragung einer Wahlkarte sowie die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung**, die untrennbare Teile des gesamten Wahlvorganges bilden und daher **zwingend vom Wahlberechtigten selbst** ohne Einfluss anderer Personen vorzunehmen sind (VfGH 01.07.2016, W I 6/2016, Rn 168; JBl 2016, 510).

Dies bedeutet, dass es die **alleinige und unbeeinflusste Entscheidung des Wahlberechtigten** sein muss,

- * ob er überhaupt an der Wahl teilnehmen möchte,
- * ob er als Brief- oder Urnenwähler wählen möchte,
- * ob er eine Wahlkarte beantragen möchte sowie
- * wen und wie er wählen möchte.

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Wahlrecht besachwalteter Personen **gilt** in gleicher Weise **für alle Wahlberechtigten** - insbesondere auch für gebrechliche, geistig behinderte und/oder in (Pflege-)Heimen, Spitälern oder Kuranstalten untergebrachte Wahlberechtigte. Bei Bewohnern von Heil- oder Pflegeanstalten dürfen zudem die Briefwahlunterlagen nur an den Wahlberechtigten **persönlich zugestellt** werden und die Übernahmebestätigung muss **persönlich vom Wahlberechtigten unterschrieben** werden.

Kein Sachwalter, kein Angehöriger des Betreuungspersonals und auch nicht die Heimleitung darf anstelle des Wahlberechtigten eine Wahlkarte beantragen oder die Wahlkarte ausfüllen oder die eidesstattliche Erklärung abgeben oder die Wahlberechtigten zu einer dieser Handlungen nötigen. **Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, eine Wahlkarte zu beantragen und auszufüllen, sind nach der eindeutigen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bedauerlicherweise von der Briefwahl ausgeschlossen.**

Die Beantragung von Wahlkarten, das Ausfüllen der Wahlkarten, die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung und die Stimmabgabe anstelle des Wahlberechtigten durch z. B. das Betreuungspersonal, die Heimleitung oder einen Sachwalter können bei vorsätzlicher Begehung bereits den **Straftatbestand der Wahlfälschung** nach § 266 StGB oder der **Wahlbehinderung** nach § 262 StGB (Strafgesetzbuch) erfüllen!

Weiterführende Informationen zur rechtskonformen Durchführung der Bundespräsidenten-Stichwahl können dem Leitfaden des Bundesministeriums für Inneres auf dessen Webauftritt www.bmi.gv.at entnommen werden.